

11. *bekundet seine Unterstützung* dafür, in die Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen für humanitäre Einsätze ausgebildete Militär- und Polizeieinheiten und Personal sowie die dazugehörige Ausrüstung aufzunehmen, die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit den afrikanischen Flüchtlingsaufnahmeländern, zur Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen herangezogen werden könnten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Einrichtung einer neuen Kategorie innerhalb des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Verbesserung der Bereitschaft im Bereich der Konfliktverhütung und der Friedenssicherung in Afrika zu erwägen, aus der nach Bedarf und zusätzlich zu den bestehenden Finanzierungsquellen die Gewährung von Rat, Überwachung, Ausbildung sowie technischer und sonstiger Hilfe im Zusammenhang mit der Wahrung der Sicherheit und des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen, einschließlich der in Ziffer 11 genannten Aktivitäten, unterstützt werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und subregionalen Organisationen sowie den sonstigen zuständigen internationalen Organen und Organisationen fortzusetzen und ihn über die Entwicklungen in Afrika im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und -siedlungen unterrichtet zu halten, die sich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region auswirken, und diesbezüglich nach Bedarf konkrete Maßnahmen zu empfehlen, wie beispielsweise die in Ziffer 7 genannten;

14. *bekundet seine Bereitschaft*, die in Ziffer 13 genannten Empfehlungen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen;

15. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organe und Organisationen sowie alle regionalen und subregionalen Organisationen, gegebenenfalls die Anwendung der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen auf andere Regionen als Afrika zu erwägen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1209 (1998)
vom 19. November 1998**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1170 (1998) vom 28. Mai 1998, 1196 (1998) vom 16. September 1998 und 1197 (1998) vom 17. September 1998,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 25. September 1997³¹⁰, 16. September 1998³¹⁵ und 24. September 1998³¹⁸

nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über "Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹¹ enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Wichtigkeit der Eindämmung der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika,

in Erkenntnis des engen Zusammenhangs zwischen dem Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika und dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit,

mit Besorgnis feststellend, daß kommerzielle und politische Beweggründe eine ungebührlich wichtige Rolle bei der unerlaubten Weitergabe und Anhäufung von Kleinwaffen in Afrika spielen,

unter Betonung des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden, der internationalen Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung sowie der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft eine umfassende Antwort auf das Problem der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika findet, die nicht nur den Bereich der Sicherheit, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung mit einbezieht,

in Bekräftigung des Rechts der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den anderen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts, die Waffen zu beschaffen oder herzustellen, die sie benötigen, um ihre legitimen Bedürfnisse auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung zu befriedigen,

erfreut über das Angebot der Regierung der Schweiz, spätestens im Jahr 2001 in Genf eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten auszurichten,

mit Genugtuung über die in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schußwaffen und des unerlaubten Handels damit,

sowie mit Genugtuung über die laufenden Arbeiten des Generalsekretärs über Kleinwaffen und leichte Waffen aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung 50/70 B vom 12. Dezember 1995 und 52/38 J vom 9. Dezember 1997, namentlich die Arbeit der Gruppe der von ihm ernannten Regierungssachverständigen, und Kenntnis nehmend von den Feststellungen betreffend die unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika in dem Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen vom 27. August 1997³²⁵,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, alle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen betreffend Kleinwaffen durch einen

³²⁵ A/52/298.

Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen zu koordinieren, zu dessen Zentralstelle die Hauptabteilung Abrüstungsfragen bestimmt wurde,

mit Lob für die in Afrika ergriffenen einzelstaatlichen, bilateralen und subregionalen Initiativen zur Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, wie beispielsweise die in Mali und Mosambik von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und von der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika ergriffenen Initiativen,

mit Genugtuung über den Beschluß der Organisation der afrikanischen Einheit, einen Lagebericht über Afrika zu erstellen, der detaillierte Informationen über die Größenordnung des Problems der Verbreitung von Kleinwaffen sowie geeignete grundsatzpolitische Empfehlungen enthält,

1. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die destabilisierende Wirkung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere von Kleinwaffen, nach und in Afrika und über die exzessive Anhäufung und Verschiebung dieser Waffen, die die innerstaatliche, regionale und internationale Sicherheit bedroht und schwerwiegende Auswirkungen auf die Entwicklung und die humanitäre Lage auf dem Kontinent hat;

2. *legt* den afrikanischen Staaten *nahe*, Rechtsvorschriften über den Besitz und die Verwendung von Waffen in ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen, wozu auch die Schaffung innerstaatlicher Rechts- und Justizmechanismen zur wirksamen Anwendung dieser Rechtsvorschriften gehört, und wirksame Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhrkontrollen einzuführen, und legt der internationalen Gemeinschaft *nahe*, im Benehmen mit den afrikanischen Staaten bei diesen Bemühungen behilflich zu sein;

3. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, die bewaffnete Konflikte hervorrufen oder verlängern beziehungsweise bestehende Spannungen oder Konflikte in Afrika verschärfen könnten, beispielsweise durch freiwillige Moratorien;

4. *legt* den afrikanischen Staaten *nahe*, sich an dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen zu beteiligen, befürwortet die Einrichtung entsprechender regionaler oder subregionaler Register für konventionelle Waffen auf der Grundlage von Übereinkünften zwischen den betreffenden afrikanischen Staaten und ermutigt die Mitgliedstaaten, weitere geeignete Möglichkeiten zur Erhöhung der Transparenz von Waffentransfers nach und in Afrika zu untersuchen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die über einschlägigen Sachverstand verfügen, *nachdrücklich auf*, mit den afrikanischen Staaten zusammenzuarbeiten, um deren Kapazität zur Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu stärken, namentlich indem sie unerlaubten Waffentransfers nachspüren und diese unterbinden;

6. *begrüßt* die am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über das von der Konferenz der Staats-

und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beschlossene Moratorium³²⁶ und fordert die anderen subregionalen Organisationen in Afrika nachdrücklich auf, ähnliche Maßnahmen zu erwägen;

7. *legt* den afrikanischen Staaten *nahe*, die in anderen Regionen, namentlich von der Organisation der amerikanischen Staaten und der Europäischen Union, unternommenen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung unerlaubter Waffenströme zu prüfen und gegebenenfalls ähnliche Maßnahmen zu erwägen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines besseren Verständnisses der direkten und indirekten Folgen der unerlaubten Waffenströme hohe Priorität einzuräumen, und betont, wie wichtig es ist, die nachteiligen Auswirkungen der unerlaubten Waffenströme nach und in Afrika so weit wie möglich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie die internationalen Waffenhändler ermittelt werden können, die gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften oder die von den Vereinten Nationen verhängten Embargos für den Transfer von Waffen nach und in Afrika verstoßen;

10. *ermutigt* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und den anderen zuständigen Organisationen bei der Sammlung, der Prüfung und dem Austausch von Informationen über die Bekämpfung der unerlaubten Waffenströme, insbesondere bei Kleinwaffen, zu fördern und nach Bedarf Informationen über die Art und das allgemeine Ausmaß des unerlaubten internationalen Waffenhandels mit und in Afrika zur Verfügung zu stellen;

11. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den breiteren Implikationen der Feststellungen und Erfahrungen der mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffenen und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wiedereingesetzten Internationalen Untersuchungskommission und ersucht den Generalsekretär, die mögliche Anwendung solcher Maßnahmen auf andere Konfliktzonen in Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft dieser Waffen zu erwägen und dem Rat gegebenenfalls Empfehlungen zu unterbreiten;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Sammlung, zum Austausch und zur Verbreitung von Informationen, einschließlich technischer Informationen, über unerlaubte Ströme von Kleinwaffen und ihre destabilisierenden Auswirkungen zu sondieren, damit die internationale Gemeinschaft besser in der Lage ist, die Verschärfung bewaffneter Konflikte und humanitärer Krisen zu verhindern, sowie

³²⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1194, Anlage.

Möglichkeiten zum raschen Austausch von Daten über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zu untersuchen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, praktische Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den afrikanischen Staaten bei der Durchführung nationaler, regionaler oder subregionaler Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen zu prüfen, namentlich die mögliche Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung derartiger Programme;

14. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den die Programme für die freiwillige Einsammlung, Beseitigung und Vernichtung von Waffen in bestimmten Nachkonfliktlagen in Afrika leisten, und bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Aufnahme der erforderlichen Mittel zur Erleichterung des Erfolgs derartiger Programme in die Mandate künftiger Friedenssicherungseinsätze in Afrika, die er aufgrund von Empfehlungen des Generalsekretärs genehmigt, zu prüfen;

15. *fordert* die regionalen und subregionalen Organisationen in Afrika *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Mechanismen und regionale Verbände der zuständigen Behörden ihrer Mitgliedstaaten zu schaffen, mit dem Ziel des Informationsaustauschs zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3945. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3950. Sitzung am 30. November 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)³⁰⁹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁷:

"Der Sicherheitsrat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über 'Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika'³¹¹. Während der Sicherheitsrat seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt, unterstreicht er gleichzeitig, daß regionale Abmachungen und Einrichtungen sowie Koalitionen von Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Aktivitäten auf

diesem Gebiet eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Der Rat bekräftigt, daß alle aufgrund von regionalen Abmachungen oder durch regionale Einrichtungen durchgeführten Tätigkeiten dieser Art, einschließlich Zwangsmaßnahmen, im Einklang mit Kapitel VIII Artikel 52, 53 und 54 der Charta durchzuführen sind. Er unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, daß alle derartigen Aktivitäten von den Grundsätzen der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie von den operativen Grundsätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen geleitet werden, die in der Erklärung seines Präsidenten vom 28. Mai 1993³²⁸ festgelegt sind.

Der Rat begrüßt die Auffassungen, die der Generalsekretär in den Ziffern 42 bis 44 seines Berichts zum Ausdruck bringt, insbesondere soweit sie sich auf Afrika beziehen. Er erkennt an, daß eine vom Rat erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen durch regionale oder subregionale Organisationen oder durch Mitgliedstaaten oder Staatenkoalitionen eine wirksame Art der Reaktion auf Konfliktsituationen darstellen kann, und würdigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit Anstrengungen unternommen und Initiativen ergriffen haben. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, jedesmal, wenn er die Erteilung einer Ermächtigung erwägt, geeignete Maßnahmen zu prüfen, um seine Fähigkeit zur Überwachung der von ihm genehmigten Tätigkeiten zu verbessern.

In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß es eine Vielzahl unterschiedlicher Abmachungen und Beziehungen gibt, die sich im Zuge verschiedener Fälle der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, Mitgliedstaaten sowie regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit entwickelt haben, und daß sich die Anforderungen an die Überwachung jeweils unterscheiden werden und auf die konkreten Gegebenheiten des betreffenden Einsatzes zugeschnitten sein sollten, namentlich im Zusammenhang mit laufenden Friedensbemühungen. Ganz allgemein jedoch sollten die Einsätze über ein klares Mandat verfügen, das die Zielsetzung, die Einsatzrichtlinien, einen klar ausgearbeiteten Maßnahmenplan, einen Zeitplan für die Streitparteientflechtung sowie Regelungen für die regelmäßige Berichterstattung an den Rat enthält. Der Rat bekräftigt, daß ein hoher Verhaltensstandard für den Erfolg der Einsätze unabdingbar ist, und erinnert an die Rolle der Vereinten Nationen bei der Festsetzung allgemeiner Normen der Friedenssicherung. Der Rat betont, daß die Missionen und Einsätze sicherstellen müssen, daß ihr Personal das Völkerrecht, namentlich das humanitäre Recht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht, achtet und befolgt.

Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß die Überwachung dieser Tätigkeiten, wenn dies notwendig

³²⁷ S/PRST/1998/35.

³²⁸ S/25859; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1993*.